

Erweiterungscurriculum European Integration and Global Multi-Level Governance

Stand: August 2024

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 15.05.2013, 25. Stück, Nummer 160

1. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 25.06.2024, 34. Stück, Nummer 254

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums European Integration and Global Multi-Level Governance an der Universität Wien ist es, Studierenden anderer Studienrichtungen eine Einführung in die Grundzüge der politikwissenschaftlichen Forschung zu Fragen von europäischer Integration und globaler Mehrebenenpolitik zu vermitteln.

Die Unterrichtssprache ist Englisch (nach Maßgabe des Angebots), um Fremdsprachenkenntnisse zu trainieren sowie internationalen Studierenden optimalen Zugang zu gewähren (gegebenenfalls können einzelne Lehrveranstaltungen auf Deutsch abgehalten werden)

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum European Integration and Global Multi-Level Governance beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum European Integration and Global Multi-Level Governance kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Politikwissenschaft studieren, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Modul	European Integration and Global Multi-Level Governance
ECTS-Punkte	15
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Modulziele	Die Studierenden sollen in die Prozesse der europäischen Integration und der globalen Mehrebenenpolitik eingeführt werden.
Modulstruktur	1 SE zum Thema EU institutions and decision-making (EU-Institutionen und Entscheidungsprozesse) (5 ECTS, 2 SSt, pi) 1 SE zum Thema The EU's regulatory policies (Die Regulationspolitik der EU) (5 ECTS, 2 SSt, pi) 1 SE zum Thema The EU and global governance (Die EU und Global Governance) (5 ECTS, 2 SSt, pi)
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der in diesem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 15 ECTS-Punkten.

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Studiums werden folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen abgehalten: Seminare (SE) dienen der Entwicklung der theoretischen, fachlichen und methodischen Kompetenzen. Gegenstand von Seminaren ist der Forschungsstand eines Faches/Teilbereiches eines Faches.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Seminar: 30 TeilnehmerInnen

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann nach Anhörung der Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 254, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.